

Jugendordnung

TTV Weinheim-Weststadt e.V.



Entsprechend der Satzung § 1.1 des Tischtennisvereins Weinheim-Weststadt e.V. regelt die vorliegende Jugendordnung die Selbstverwaltung der Jugendlichen im Verein

A Zweck und Ziel

- A1 Der Zweck der vorliegenden Jugendordnung ist die Unterstützung der Jugendlichen bei Der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse.
- A2 Ziel der Jugendarbeit sind die Ausbildung und Förderung der Jugendlichen im Tischtennisport, Vermittlung erzieherischer Werte und Anregung zur sportlichen Leistung.

B Zugehörigkeit

- B1 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins

C Jugendversammlung

- C1 Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung einen Jugendvertreter und einen Jugendkassenwart
- C2 Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle zwei Jahre vor der Mit Wahlen verbundenen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- C3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem 12. Lebensjahr

D Jugendvertreter

- D1 Der Jugendvertreter vertritt die Jugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.
- D2 Die Wahl des Jugendvertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

E Jugendkassenwart

- E1 Der Jugendkassenwart führt die Kasse entsprechend der Satzung.
- E2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie Wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- E3 Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Jugendordnung

TTV Weinheim-Weststadt e.V.



F Schlussbestimmungen

- F1 Die Jugendordnung – Neufassung und Änderungen – muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
- F2 Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft und Ersetzt alle bisherigen Fassungen.